

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 wurden die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 31371/36371 (Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am rechten Auge), 31372/36372 (Intraocularer Eingriff der Kategorie Z1 am linken Auge) und 31373/36373 (Intraocularer Eingriff der Kategorie Z9 an beiden Augen) sowie die Begleitleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334 (Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Eingriff gemäß 31371, 31373, 36371 oder 36373 am rechten Auge) und 06335 (Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten nach Eingriff gemäß 31372, 31373, 36372 oder 36373 am linken Auge) mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in den EBM aufgenommen.

Mit der Protokollnotiz Nummer 4 des Beschlusses wurde dabei ein Punktzahlvolumen je intravitrealer Medikamenteneingabe inklusive Begleitleistungen in Höhe von 1703 Punkten festgelegt, das durch regelmäßige, in zweijährigen Abständen durchzuführende Evaluationen des Instituts des Bewertungsausschusses überprüft und durch Korrektur der Bewertungen mittels Beschluss des Bewertungsausschusses umgesetzt werden sollte. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 413. Sitzung am 31. Januar 2018 und Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 wurde das Ergebnis der Prüfung jeweils entsprechend der vereinbarten Protokollnotiz umgesetzt.

Der Bewertungsausschuss hat im Rahmen der aktuellen Überprüfung festgestellt, dass durch die Zunahme von beidseitigen Eingriffen nach den Gebührenordnungspositionen 31373 und 36373 die Analyse zukünftig getrennt für einseitige und beidseitige Eingriffe

vorzunehmen ist. Aus diesem Grund verlängert der Bewertungsausschuss zunächst die befristete Bewertung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 bis zum 31. Dezember 2022 und beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses mit einer Auswertung des Punktzahlvolumens je intravitrealer Medikamenteneingabe inklusive Begleitleistungen getrennt für einseitige und beidseitige Eingriffe.

Der Bewertungsausschuss beschließt anschließend getrennte Ziel-Punktzahlvolumina für einseitige und beidseitige Eingriffe sowie die auf Basis der Ergebnisse des Instituts erforderlichen Anpassungen an den Bewertungen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 06334, 06335, 31371 bis 31373 und 36371 bis 36373 mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.